

Schuldnerverzug

<p>IMPRESSUM

Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone</p>

<p>FS 21 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, MLaw Giovanni Dazio, RA MLaw Bruno Mahler</p>

<p>HS 20 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, RA M.A. HSG Merens Derungs, RA MLaw Oliver Dalla Palma, LL.M.

FS 20 MLaw Keivan Mohasseb, Mag. iur. LL.M. Magda Aref, MLaw Fleur Baumgartner, MLaw Giovanni Dazio

HS 19 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, RA M.A. HSG Merens Derungs, MLaw Sandro Bernet

FS 19 MLaw Fleur Baumgartner, MLaw Keivan Mohasseb, RA M.A. HSG Merens Derungs

HS 18 MLaw Olivia Wipf, MLaw Corina Moschen, MLaw Fleur Baumgartner

FS 18 RA M.A. HSG Richard Allemann, MLaw Thomas Grob, RA MLaw Patricia Reichmuth, MLaw Corina Moschen

HS 17 RA M.A. HSG Richard Allemann, MLaw Thomas Grob, RA MLaw Patricia Reichmuth, MLaw Olivia Wipf

FS 17 RA MLaw Patricia Reichmuth, RA M.A. HSG Linus Cathomas, MLaw LL.M. Merens Cahannes, RA MLaw Luca Angstmann

FS 16 MLaw Olivia Wipf, MLaw Merens Cahannes LL.M., MLaw Melanie Gottini

HS 15 RA lic. iur. Olivier Baum, RA MLaw Alexander Wherlock

FS 15 MLaw Felix Buff, RA M.A. HSG Kaspar Projer, RA lic. iur. Olivier Baum

HS 14 RA M.A. HSG Yves Mauchle, MLaw Martin Monsch

FS 14 RA MLaw Daniel Brugger, RA M.A. HSG Simon Bühler, MLaw Felix Buff, MLaw Barbora Castell, RA M.A. HSG Yves Mauchle

HS 13 RA MLaw Daniel Brugger, RA M.A. HSG Simon Bühler, MLaw Martin Monsch

HS 12 MLaw Adriano Huber, RA M.A. HSG Valentin Jentsch, lic. iur. Matthias Trautmann

HS 11 lic. iur. Benedict Burg, RA lic. iur. oec. Jan H. Hoffmann, lic. iur. Matthias Trautmann

1. Tatbestand	4
1.1. Objektive Leistungsmöglichkeit	4
1.2. Fälligkeit	5
1.3. Mahnung oder bestimmter Verfalltag	5
1.3.1. Mahnung	5
1.3.2. Mahnäquivalent	6
1.4. Keine Rechtfertigung der Nichtleistung	8
2. Allgemeine Rechtsfolgen	9
2.1. Verschuldensunabhängige Rechtsfolgen	9
2.1.1. Verzugszinsen	9
2.2. Verschuldensabhängige Rechtsfolgen	10
2.2.1. Haftung für Verspätungsschaden	10
2.2.2. Haftung für Zufall	10
3. Rechtsfolgen bei synallagmatischen Verträgen	11
3.1. Nachfrist	11
3.1.1. Fristdauer	11
3.1.2. Richterliche Fristansetzung	12
3.1.3. Unnötigkeit der Nachfrist	12
3.2. Wahlrechte	14
3.2.1. Festhalten an Leistung	14
3.2.2. Verzicht auf Leistung: Aufrechterhalten des Vertrags	14
3.2.3. Verzicht auf Leistung: Rücktritt vom Vertrag	16
3.2.4. Rechtsprechung	17
4. Übungsfälle	17

HS 10 RA lic. iur. Lukas Beeler, lic. iur. Benjamin Büchler,
HS 09 RA lic. iur. Alex Domeniconi, lic. iur. Thomas Steininger,
HS 08 lic. iur. Irène Schilter, lic. iur. Martina Isler,
HS 07 lic. iur. Andrea Galliker,
SS 07 RA in lic. iur. et rer. pol. Catherine Chammartin, lic. iur. Matthias Hirsche,
SS 06 lic. iur. Paul Felix Wegmann, lic. iur. Sarah Dobler, lic. iur. Urs Hoffmann-Nowotny,
SS 05 lic. iur. Sarah Dobler,
SS 04 lic. iur. Karin Eugster

Zitiervorschlag: von der Crone et. al.; RechtEck, die Internetplattform zum Obligationenrecht Allgemeiner Teil; <http://www.rechteck.uzh.ch/>[...]; besucht am 25.03.2023.

Begriff

Verzug liegt vor, wenn der Schuldner nicht erfüllt, obwohl die Leistung objektiv noch möglich ist, Art. 102 ff. OR.

1. Tatbestand

Voraussetzungen

Um den Tatbestand des Schuldnerverzugs zu erfüllen, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Objektive Leistungsmöglichkeit
- Fälligkeit
- Mahnung oder bestimmter Verfalltag
- Keine Rechtfertigung der Nichtleistung

Ein Verschulden ist nicht vorausgesetzt. Ob ein Verschulden vorliegt oder nicht, hat aber Auswirkungen auf die Verzugsfolgen.

1.1. Objektive Leistungsmöglichkeit

Begriff

Der Verzug kann nur eintreten, wenn die Leistung objektiv noch möglich ist. Die subjektive Unmöglichkeit hingegen verhindert den Verzugsseintritt nicht.

Subjektive Unmöglichkeit

Wie die subjektive Unmöglichkeit zu behandeln ist, ist sich die Lehre nicht einig. Die herrschende Lehre behandelt die subjektive Unmöglichkeit gleich wie die objektive, der Eintritt des Verzugs würde folglich verhindert. Nach der neueren Lehre liegt bei der subjektiven Unmöglichkeit kein Fall einer Leistungsunmöglichkeit vor. Vielmehr sind die Regeln über den Schuldnerverzug

anwendbar. Dies wird Begründet mit den Möglichkeiten des Gläubigers gegen den Schuldner vorzugehen.

1.2. Fälligkeit

Begriff

Fälligkeit beschreibt den Zeitpunkt, ab dem der Gläubiger die Leistung verlangen kann. Wurde vertraglich nichts anderes vereinbart, ist die Schuld sofort fällig (Art. 75 OR).

1.3. Mahnung oder bestimmter Verfalltag

Der Eintritt der Fälligkeit ist nicht hinreichend zur Begründung des Schuldnerverzugs. Aus der Tatsache, dass der Gläubiger die Leistung fordern kann, folgt nicht ohne weiteres, dass er sie auch tatsächlich fordert.

Grundsätzlich ist eine Mahnung erforderlich (Art. 102 Abs. 1 OR).

Ausnahmsweise ist die Mahnung bei Vorliegen eines Mahnäquivalents entbehrlich (vgl. Art. 102 Abs. 2 OR):

- Bei Verfalltagsgeschäften/Fixgeschäften
- Durch Kündigung
- Bei Leistungsverweigerung

1.3.1. Mahnung

- Einseitige, empfangsbedürftige Erklärung des Gläubigers, welche eine unmissverständliche Aufforderung zur Leistungserbringung enthält.
 - Die Wirksamkeit der Mahnung beginnt im Zeitpunkt des Eintreffens der Mahnung beim Schuldner.
 - Die Mahnung kann schon vor Eintritt der Fälligkeit vorsorglich erfolgen.
 - Im Einzelfall muss durch Auslegung der Äusserung ermittelt werden, ob eine Mahnung im rechtlichen Sinn vorliegt oder nicht.
 - Beispiele:
 - Die bloße Zustellung einer Rechnung ist keine Mahnung.
 - Die Zustellung eines Zahlungsbefehls oder die Erhebung einer Leistungsklage sind der Mahnung gleichzustellen.
-

1.3.2. Mahnäquivalent

Verfalltagsgeschäft

- Verfalltagsgeschäft (Art. 102 Abs. 2 OR): Das Erfüllungsdatum ist auf den Tag genau bestimmt oder bestimmbar. Eine Mahnung ist daher entbehrlich.
- Durch Vereinbarung (1. Tatbestand): Die Parteien verabreden einen bestimmten oder bestimmbaren Verfalltag.
- Durch Kündigung (2. Tatbestand): Der Verfalltag ergibt sich aus einer Kündigung (z.B. Rückgabe der Mietsache, Rückzahlung des Darlehens, Art. 102 Abs. 2 OR).
- Relatives Fixgeschäft (qualifiziertes Verfalltagsgeschäft, Art. 108 Ziff. 3 OR): Es wurde (konkludent) vereinbart, dass nach Ablauf des Erfüllungsdatums nur noch mit Einwilligung des Gläubigers erfüllt werden kann.

Abgrenzung zum absoluten Fixgeschäft:

- Absolutes Fixgeschäft: Nach Ablauf des Erfüllungsdatums ist die Erfüllung nicht mehr möglich. Die Rechtsfolgen bestimmen sich deshalb nach Art. 97 Abs. 1 OR oder Art. 119 OR.
- Beispiele für absolute Fixgeschäfte: Lieferung des für eine Hochzeit bestellten Brautstrausses bzw. einer Hochzeitstorte; Bestellung eines Taxis zu einem festen Zeitpunkt, um ein Flugzeug zu erreichen; Auftritt eines Künstlers bei einer bestimmten Veranstaltung (z.B. wenn ein Sänger, der in einer Aufführung der Matthäus-Passion am Karfreitag an einem bestimmten Ort die Christus-Passage singen soll, sich verspätet); Lieferung des Silvesterfeuerwerkes
- Weitere charakteristische Beispiele für absolute Fixgeschäfte sind Verträge über ausgeprägte Saisonartikel, die für die beteiligten Kreise erkennbar nur innerhalb eines bestimmten Zeitraumes mit Gewinn absetzbar sind, wie z.B. Schokoladenostereier- und -hasen, Weihnachtsbäume, Sommer- bzw. Winterkleidung mit den "Farben der Saison" etc. So hat etwa ein Lebensmittelgeschäft, das beim Großhändler für das Ostergeschäft 30 Paletten Schokoladenostereier bestellt hat, im Sommer keinerlei Verwendung mehr für eine dann erst eintreffende Lieferung; vielmehr ist mit Abschluss des Ostergeschäftes der Erfüllungszeitraum abgelaufen und die Leistung unmöglich geworden.

Leistungsverweigerung

Nicht in Art. 102 Abs. 2 OR erwähnt, jedoch allseits anerkannt.

- Leistungsverweigerung: Der Schuldner hat durch sein Verhalten klar zum Ausdruck gebracht, dass er nicht daran denkt, die Forderung zeitgerecht zu erfüllen. In diesem Fall kommt er sofort in Verzug (Art. 108 Ziff. 1 OR analog).
- Antizipierter Vertragsbruch: Die Leistungsverweigerung wurde schon vor der Fälligkeit der Leistung klar zum Ausdruck gebracht. Auch in diesem Fall kommt der Schuldner sofort in Verzug; in dieser Konstellation sogar vor Eintritt des Fälligkeitstermins.

Dieser Sachverhalt kommt vor allem vor, wenn der Schuldner der Auffassung ist, die Forderung bestehe gar nicht.

Erfordernis der Bestimmtheit des Verfalltages



- Die Bestimmtheit kann einerseits durch Vereinbarung eines Datums erfüllt werden.
- Es genügt jedoch, wenn der Tag durch objektive Kriterien bestimmbar ist.
 - Genügend:
 - "Ende März"
 - "10 Tage nach Vertragsschluss"
 - Ungenügend:
 - "ca. Ende März"
 - "in einigen Wochen"

1.4. Keine Rechtfertigung der Nichtleistung

Einrede des nicht erfüllten Vertrags

Steht einem Schuldner aufgrund einer nicht erfüllten Gegenforderung die Einrede nach Art. 82 OR zu, so wird die Fälligkeit dadurch relativiert. Trotz formeller Fälligkeit kann der Gläubiger die Leistung erst dann verlangen, wenn er seine Gegenleistung ordnungsgemäss angeboten hat.

Die Nichtleistung ist damit gerechtfertigt. Der Schuldner kann trotz Fälligkeit nicht in Verzug gesetzt werden.

Einrede der Zahlungsunfähigkeit

Ist bei einem vollkommen zweiseitigen Vertrag die Gegenpartei nachträglich zahlungsunfähig geworden, so kann der Schuldner seine Leistung verweigern (Art. 83 OR).

Zahlungsfähigkeit liegt bereits vor, wenn die Gegenpartei auf unbestimmte Zeit nicht über die notwendigen Mittel verfügt, um ihre Gläubiger zu befriedigen.

2. Allgemeine Rechtsfolgen

Allgemeine Rechtsfolgen

Die Rechtsfolgen können in die verschuldensunabhängigen und die verschuldensabhängigen Rechtsfolgen unterteilt werden.

2.1. Verschuldensunabhängige Rechtsfolgen

Begriff

Der Verzug muss nicht verschuldet sein. Die Rechtsfolgen treten bei jedem Verzugsfall ein. Beispiel: Verzug wegen einer Verzögerung bei einem Zulieferer, der nicht im Sinn von Art. 101 OR in den Prozess der Leistungserbringung des Schuldners integriert ist.

2.1.1. Verzugszinsen

Grundsatz

Mit dem Eintritt des Verzuges beginnt bei Geldforderungen die verschuldensunabhängige Pflicht des Schuldners zur Verzinsung (Art. 104 OR).
Der Zinsfuß beträgt 5%, falls nicht ein anderer Zinssatz vereinbart worden ist Art. 104 Abs. 1 OR.
Von Verzugszinsen dürfen kein Verzugszinsen erhoben werden (Zinseszinsverbot; Art. 105 Abs. 3 OR).

Zinssatz unter Kaufleuten

Der Zinsfuß ist für Kaufleute nach dem üblichen Bankdiskont am Zahlungsort zu bestimmen, wenn dieser 5% überschreitet (Art. 104 Abs. 3 OR).
Damit ist der Satz gemeint, den Bankinstitute bei der Diskontierung erstklassiger Wechsel berechnen.

2.2. Verschuldensabhängige Rechtsfolgen

Verschuldensunabhängige Rechtsfolgen

Bei Vorliegen eines Verschuldens am Verzug treten neben die Verzugszinsen weitere Rechtsfolgen.

2.2.1. Haftung für Verspätungsschaden

Zum Erfüllungsanspruch tritt der Anspruch auf Ersatz des durch die Verspätung entstandenen Schadens (Art. 103 Abs. 1 OR, 1. Tatbestand und Art. 106 OR).

Zum Verspätungsschaden gehört:

- Entgangener Gewinn und Nutzen.
- Wertverminderung der geschuldeten Leistung während des Verzugs.
- Kosten und Auslagen wegen des Verzugs.

Beispiel: Produktionsausfall bei einer Fabrik.

2.2.2. Haftung für Zufall

Zufallshaftung

Abgrenzung: Sofern den Schuldner ein Verschulden an der Unmöglichkeit trifft, haftet er aus Art. 97 Abs. 1 OR.

Art. 103 Abs. 1 OR, zweiter Tatbestand, erweitert die Haftung auf den Zufall. Der Schuldner haftet für den Schaden, der dadurch entsteht, dass die Leistung aus einem Grund, den weder der Schuldner noch der Gläubiger zu vertreten hat, nach Eintritt des Verzugs unmöglich wird.

Voraussetzungen:

- Verzug
 - Verschulden des Schuldners am Verzug, Art. 103 Abs. 2 OR erster Halbsatz
 - Schaden
 - Natürliche Kausalität zwischen Verzug und Schaden (keine Adäquanz erforderlich), Art. 103 Abs. 2 OR, zweiter Halbsatz
 - Nutzen und Gefahr liegen nicht ohnehin beim Schuldner (zum Beispiel Kaufvertrag über eine Speziessache oder Ausscheiden einer Gattungssache gemäss Art. 185 Abs. OR).
-

3. Rechtsfolgen bei synallagmatischen Verträgen

Synallagma

Bei vollkommen zweiseitigen (synallagmatischen) Verträgen stellt das Gesetz dem Gläubiger für den Fall des Verzugs die besonderen Rechtsbehelfe der Art. 107 ff. OR zur Verfügung. Sie treten zu den Bestimmungen von Art. 102 ff. OR hinzu. Im Gegensatz zu Art. 82 OR muss hier der Verzug die im Austauschverhältnis stehenden Hauptleistungen betreffen. Nicht jeder funktionelle Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung, der genügt, um die Einrede von Art. 82 OR zu begründen, genügt auch, um den Verzug nach Art. 107 ff. OR zum Ausgangspunkt des Angriffs auf den Vertrag als Ganzes zu machen.

3.1. Nachfrist

Grundsatz

Der Gläubiger ist durch die Verzugsfolgen bei vollkommen zweiseitigen Verträgen bevorzugt. Vor der Ausübung seiner Rechte muss er deshalb dem Schuldner noch einmal die Gelegenheit geben, den Vertrag zu erfüllen. Er ist deshalb grundsätzlich verpflichtet, dem Schuldner eine Nachfrist anzusetzen (Art. 107 Abs. 1 OR).

3.1.1. Fristdauer

Angemessenheit

Die Dauer der Nachfrist muss "angemessen" sein (Art. 107 Abs. 1 OR). Sie richtet sich konkret nach der Art der Leistung. Für eine einfache Leistung können 24 Stunden genügen. Für eine komplizierte Leistung kann ein Monat notwendig sein. Allerdings gilt es zu beachten, dass der Schuldner in der Regel durchaus weiss, wann er zu erfüllen hat, so dass die Nachfrist per se eine Wohltat und nicht eine Selbstverständlichkeit/Notwendigkeit darstellt. Die Nachfrist muss lang genug sein, um dem Schuldner eine faire Chance zur Leistungserbringung zu bieten.

Eine unangemessen kurze Nachfrist muss der Schuldner nicht akzeptieren. Allerdings ist er gehalten, dies den Gläubiger sofort wissen zu lassen. Unterlässt er dies, so ist er nach h.L. an die gesetzte Nachfrist gebunden. Richtigerweise dürfte dies allerdings nur für Grenzfälle gelten. Eindeutig zu kurze Fristen dagegen sind keine "angemessene Frist" und damit auch nicht geeignet, das Wahlrecht nach Art. 107 OR zu begründen.

3.1.2. Richterliche Fristansetzung

Die Nachfristansetzung kann auch beim Richter verlangt werden (Art. 107 Abs. 1 OR). Dieses Recht ist in der Praxis aber von sehr geringer Bedeutung.

3.1.3. Unnötigkeit der Nachfrist

Tatbestand

Die Ansetzung einer Nachfrist ist nicht in jedem Fall notwendig.

Art. 108 OR enthält eine nicht abschliessende Aufzählung von Fällen, in denen der Gläubiger seine Wahlrechte direkt ausüben kann:

- Nutzlosigkeit der Nachfrist
- Nutzlosigkeit der Leistung
- Relatives Fixgeschäft

Nutzlosigkeit der Nachfrist

Die Leistungsverweigerung ist durch das Verhalten des Schuldners vorhersehbar, was eine Nachfristansetzung überflüssig macht (Art. 108 Ziff. 1 OR). Dieser Tatbestand ist insbesondere relevant, wenn der Schuldner das Vorhandensein jeglicher Pflichten bestreitet.

Nutzlosigkeit der Leistung

Durch den Verzug ist die geschuldete Leistung für den Gläubiger nutzlos geworden (Art. 108 Ziff. 2 OR).

Die Wichtigkeit der vereinbarten Erfüllungszeit muss für den Schuldner nach Vertrauensprinzip erkennbar gewesen sein.

Beispiel: Miete einer Messanlage für eine bestimmte Messung. Der Schuldner muss gewusst haben oder zumindest erkennen können, dass die Messung im Zusammenhang mit einer auf diesen Tag anberaumten Abnahme steht.

Relatives Fixgeschäft

Relatives Fixgeschäft (qualifiziertes Verfalltagsgeschäft, Art. 108 Ziff. 3 OR): Es wurde (konkudent) vereinbart, dass nach Ablauf des Erfüllungsdatums nur noch mit Einwilligung des Gläubigers erfüllt werden kann.

Beispielsklauseln:

- "spätestens bis"
 - "genau"
 - "nicht später als"
-

Abgrenzung:

Nicht unter Art. 108 Ziff. 3 OR fallen die absoluten Fixgeschäfte. In diesem Fall liegt Unmöglichkeit vor. Die Rechtsfolgen bestimmen sich deshalb nach Art. 97 Abs. 1 OR oder Art. 119 OR.

3.2. Wahlrechte

System

Die in Art. 107 ff. OR enthaltenen Wahlrechte bilden ein ausgeprägt formales System, das ein genaues Vorgehen verlangt.

Mit Ablauf der Nachfrist steht dem Gläubiger als erstes das Wahlrecht zu:

- An der Leistung festhalten oder
- Verzicht auf Leistung.

Wird auf die Leistungserbringung verzichtet, ist dies unverzüglich zu erklären. Ansonsten erlischt das Wahlrecht (Gestaltungsrecht). Eine längere Ungewissheit ist dem Schuldner nicht zumutbar.

Zweites Wahlrecht:

- Festhalten am Vertrag
- Rücktritt vom Vertrag

3.2.1. Festhalten an Leistung

Will der Gläubiger die Leistung weiterhin erbracht haben, so bleibt es bei den Rechtsfolgen von Art. 103 ff. OR, d.h. Gläubiger kann neben der Leistung geltendmachen:

- bei Geldschulden (verschuldensunabhängig) Verzugszinsen;
- bei allen anderen Verpflichtungen, soweit der Schuldner sich betreffend des Verzugs nicht exkulpieren kann, den Verspätungsschaden.

Hält der Verzug an, so kann der Gläubiger jederzeit eine neue Nachfrist ansetzen und damit die Wahlrechtslage wieder herstellen.

3.2.2. Verzicht auf Leistung: Aufrechterhalten des Vertrags

Rechtsfolgen

Der Gläubiger verzichtet auf die Leistung. An deren Stelle tritt eine Schadenersatzforderung wegen Nichterfüllung.

Die Voraussetzungen des Schadenersatzes nach Art. 107 Abs. 2 OR sind gleich wie bei Art. 97 Abs. 1 OR. Das vertragswidrige Verhalten liegt in der verspäteten Erfüllung. Zu ersetzen ist das positive Vertragsinteresse, d.h. der Gläubiger ist so zu stellen, als sei der Vertrag ordentlich erfüllt worden.

Dem Schuldner steht der Exkulpationsbeweis offen.

Der Gläubiger muss seine eigene Leistung weiterhin erbringen.

Austausch- und Differenztheorie



Der Gläubiger hat grundsätzlich weiterhin seine Leistung zu erbringen. Umstritten ist, ob die Leistungspflicht der Partei, die nicht im Verzug ist, ebenfalls in eine Geldforderung umgerechnet wird, so dass am Schluss bloss der Saldo auszugleichen ist. Tendenz: Gläubiger hat die Wahl, ob er nach der Austausch- oder Differenztheorie vorgehen will oder nicht. Hinweis: Soweit sich Sachleistung und Geldleistung gegenüberstehen und der Schuldner der Sachleistung im Verzug ist, bestehen keine Unterschiede zwischen den zwei Ansätzen.

Austauschtheorie:

Nach der Austauschtheorie hat der Gläubiger gegen die Schuldnerin einen Anspruch auf Schadenersatz, bleibt aber seinerseits zur Gegenleistung verpflichtet.

Differenztheorie:

Nach der Differenztheorie kann der Gläubiger den Wert seiner Gegenleistung an seinen Ersatzanspruch anrechnen lassen und von der Schuldnerin die Differenz verlangen.



Exkulpationsbeweis

Exkulpationsbeweis: Die Haftung nach Art 107 Abs. 2 OR ist nach einhellig vertretener Lehre eine Verschuldenshaftung.

Sollte sich der Gläubiger für den Verzicht auf die Leistung aber Festhalten am Vertrag entscheiden, könnte er sich in der Situation befinden, dass sich der Schuldner erfolgreich exkulpiert. Der Gläubiger kann dann seinen Schaden nicht geltend machen. Für diesen Fall wird vertreten, es bleibe dem Gläubiger nur noch der Rücktritt nach Art. 109 OR, er könne also nicht erneut das ganze Wahlrecht ausüben.

Dies ist insofern problematisch, als dem Gläubiger nicht unbedingt ein Vorwurf gemacht werden kann, da er nicht hätte erkennen können, dass der Schuldner ohne Verschulden in Verzug geraten ist.

3.2.3. Verzicht auf Leistung: Rücktritt vom Vertrag

Rechtsfolgen

Der Rücktritt vom Vertrag nach Art. 107 Abs. 2 OR setzt kein Verschulden voraus. Die Rücktrittserklärung des Gläubigers führt zur Auflösung des Vertrags. Die Rechtsfolgen richten sich nach Art. 109 OR:

- Verweigerung der Gegenleistung;
- Rückforderung des Geleisteten;
- Schadenersatzanspruch, soweit sich der Schuldner nicht exkulpiert kann (negatives Vertragsinteresse).

Der Vertrag wird nach neuerer Lehre und Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht aufgelöst, sondern in ein vertragliches Rückabwicklungsverhältnis umgewandelt. Dies gilt

heute überall dort, wo effektiv einmal ein Vertrag bestanden hat und der Mangel nicht das Entstehungs-, sondern das Erfüllungsstadium betrifft.
Ausgeschlossen ist die Anwendung dieser Regel immerhin bei den Willensmängeln (Art. 23 ff. OR), da dort eben gerade kein Vertrag bestanden hat.

3.2.4. Rechtsprechung

Verbindung

Mahnung, Nachfristansetzung und Ausübung der Wahlrechte können miteinander verbunden werden.

4. Übungsfälle

Übungsfälle

Übungsfälle zum Thema Schuldnerverzug:

- IK OR AT, FS 2017, Fall 1
 - IK OR AT, FS 2016, Fall 1
 - IK OR AT, FS 2015, Fall 2
-